Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen

in Baden-Württemberg

(VwV-Feuerwehrausbildung)

Vom 22. Dezember 2010 - Az.: 5-1511.1/34 -

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Ausbildungsebenen

1.2 Leitlinien für die Ausbildung

1.3 Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen

1.4 Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen

1.5 Vergleichbarkeit von Lehrgängen

2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

2.1 Allgemeines

2.2 Sonder- und Kostenregelungen

2.2.1 Sonderregelungen

2.2.2 Kostenregelung

2.3 Organisatorisches

2.3.1 Lehrgangsleiter

2.3.2 Ausbilder auf Kreisebene

2.3.3 Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung

2.3.4 Leistungsnachweise

2.4 Sonderregelungen für die Ausbildung nach Nummer 2.1

2.4.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung)

2.4.2 Truppmannausbildung Teil 2

2.4.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

2.4.4 Lehrgang „Maschinisten“

2.4.5 Lehrgang „Sprechfunker“

2.5 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

2.6 Fehlstunden

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerwehrschule

3.1 Allgemeines

3.2 Anmeldeverfahren

3.3 Aufgaben der Kreisbrandmeister und der Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen

3.4 Lehrgangsbesuch, Vertreterregelung

3.5 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

3.6 Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung

3.7 Wiederholung von Lehrgängen

3.8 Dienstkleidung und Ausrüstung

3.9 Kostenregelung

3.9.1 Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren

3.9.2 Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung

3.9.3 Andere Personen

3.9.4 Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerwehrschule

3.10 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Laufbahnlehrgängen

3.10.1 Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte

3.10.2 Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.11 Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

3.11.1 Führungslehrgang I

3.11.2 Führungslehrgang II

4 Schlussvorschriften

Anlage 1 Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

Anlage 2 Anerkennung der hauptamtlichen Qualifikation als Ausbildung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Anlage 3 Muster einer Teilnahmebestätigung für die Ausbildung auf Kreisebene

Anlage 4 Muster eines Lehrgangszeugnisses der Landesfeuerwehrschule

Anlage 5 Muster einer Teilnahmebescheinigung bei nicht Bestehen eines Lehrgangs

Anlage 6 Anmeldevordruck

Auf Grund von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) wird die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 *Ausbildungsebenen*

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen wird im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren auf Gemeindeebene, in gemeindeübergreifenden Lehrgängen auf Kreisebene und darauf aufbauend in Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg durchgeführt.

1.2 *Leitlinien für die Ausbildung*

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der diese ergänzenden Vorschriften. Bei der Aus- und Fortbildung sind insbesondere zu beachten:

- das Feuerwehrgesetz (FwG),
- das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG),
- die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die vom Innenministerium den Gemeinden bekannt gegeben worden sind,
- der Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg, die Lehrstoffblätter und die Lehrunterlagen der Landesfeuerwehrschule,
- die technischen Regelwerke, die Unfallverhütungsvorschriften und die dazugehörigen Merkblätter,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst und
- die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches: § 201 „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“, § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“, § 331 „Vorteilsannahme“, § 332 „Bestechlichkeit“, § 353b „Verletzung des Dienstgeheimnisses“, § 358 „Nebenfolgen“.

1.3 *Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen*

Die Lehrgangsarten, deren Bezeichnung, die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen, die jeweilige Lehrgangsdauer sowie zusätzliche Regelungen sind aus dem Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) ersichtlich.

Nach Genehmigung durch das Innenministerium können von der Landesfeuerwehrschule weitere Lehrgänge durchgeführt werden.

Für die Laufbahnausbildungen finden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst Anwendung.

1.4 *Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen*

Lehrgänge, die in für die Feuerwehr zuständigen Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer und des Bundes besucht und gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) durchgeführt wurden, werden anerkannt. Sofern Lehrgänge nicht nach den Vorgaben der FwDV 2 durchgeführt, diese bei anderen Ausbildungseinrichtungen als der Feuerwehr oder an Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehr im Ausland absolviert wurden, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Landesfeuerwehrschule eine Lehrgangsanerkennung ausgesprochen werden.

1.5 *Vergleichbarkeit von Lehrgängen*

Die Vergleichbarkeit der Laufbahnausbildung und der Lehrgänge für hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit anderen Lehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

2.1 *Allgemeines*

Die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst folgende Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung),
- Sprechfunker,
- Atemschutzgeräteträger,
- Truppmannausbildung Teil 2,
- Maschinisten,
- Truppführer,
- IuK-Fachkräfte,
- Jugendgruppenleiter.

Art, Inhalt und Organisation der Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene ergeben sich aus der FwDV 2, dem Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg und dem Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1).

Die Truppmannausbildung Teil 1 soll gemeindeübergreifend durchgeführt werden.

Die Truppmannausbildung Teil 2 wird in der Regel auf Gemeindeebene durchgeführt. Angehörige von Werkfeuerwehren sollen in die Ausbildung einbezogen werden.

Die Lehrgänge können über mehrere Wochen verteilt und in Modulen durchgeführt werden.

Bei einem Lehrgang soll die Teilnehmerzahl nicht größer als 24 sein. Werden Lehrgangsgruppen gebildet, soll die Teilnehmerzahl acht pro Gruppe nicht überschreiten.

Für einen Lehrgang müssen mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung können weitere erfahrene Feuerwehrangehörige zur Unterstützung und für die Überwachung eingesetzt werden. Für die Ausbildung müssen geeignete Geräte und Feuerwehrfahrzeuge, geeignete Räume und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Für den Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ gelten ergänzend die Regelungen nach Nummer 2.4.3.

Die Landesfeuerwehrschule ist berechtigt, zu Lehrgängen auf Gemeinde- und Kreisebene Ausbilder der Landesfeuerwehrschule als Beobachter zu entsenden.

2.2 *Sonder- und Kostenregelungen*

2.2.1 *Sonderregelungen*

Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und zugelassene Ausbildungsbehörden für den mittleren oder den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können die Angehörigen ihrer Gemeindefeuerwehr in allen Lehrgängen gemäß Nummer 2.1 und zusätzlich in den Lehrgängen „Gruppenführer“, „Gerätewarte“ und „Fachkunde für Maschinisten für Drehleiter“ auf eigene Kosten selbst ausbilden. Die Ausbildung muss nach der FwDV 2 sowie dem Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg und den Vorgaben der Landesfeuerwehrschule gemäß deren Stoff- beziehungsweise Ausbildungsplänen erfolgen.

Das Innenministerium kann auf Antrag weitere Lehrgänge zulassen und andere geeignete Stellen als Ausbildungsstellen anerkennen.

Das Innenministerium kann für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer nach Nummer 3.10.2 Satz 1 auf Antrag geeignete Stellen für die Ableistung der berufspraktischen Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst beziehungsweise für die Ausbildungsabschnitte II, IV und VI entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst außerhalb des Laufbahnrechts zulassen.

2.2.2 *Kostenregelung*

Die Kosten für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene und nach Nummer 2.2.1 tragen die Gemeinden beziehungsweise die Betriebe für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer ihrer Feuerwehren.

2.3 *Organisatorisches*

2.3.1 *Lehrgangsleiter*

Die Kreisbrandmeister beziehungsweise die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen überwachen die Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene. Sie benennen die Lehrgangsleiter, die im Auftrag der Land- beziehungsweise Stadtkreise die Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“, „Truppführer“, „Atemschutzgeräteträger“, „Maschinisten“, „Sprechfunker“ und „Jugendgruppenleiter“ durchführen. Diese müssen den entsprechenden Ausbilderlehrgang (Lehrgänge Nummern 120 bis 124) an der Landesfeuerwehrschule und gegebenenfalls den entsprechenden vorangestellten Fachkundelehrgang mit Erfolg besucht haben.

Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Lehrgängen ihrer Dienststelle auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang als Lehrgangsleiter benannt werden.

2.3.2 *Ausbilder auf Kreisebene*

Als Ausbilder auf Kreisebene dürfen nur Personen tätig werden, die den entsprechenden Ausbilderlehrgang (Lehrgänge Nummern 120 bis 124) bei der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben. Ausbilder für die Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“, „Truppführer“ und „Jugendgruppenleiter“ müssen den Lehrgang „Gruppenführer“ mit Erfolg besucht haben. Die Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker müssen zusätzlich zum Gruppenführerlehrgang den entsprechenden Fachkundelehrgang erfolgreich absolviert haben.

Bei Befürwortung durch den Kreisbrandmeister beziehungsweise den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen können auch Truppführer, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder ihrer beruflichen Tätigkeit und Persönlichkeit für die Tätigkeit als Ausbildungskraft besonders geeignet sind, am Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ sowie an den nachfolgenden Fachkunde- und Ausbilderlehrgängen teilnehmen, um die Qualifikation zum Ausbilder auf Kreisebene für die Lehrgänge „Maschinisten“, „Sprechfunker“ oder „Atemschutzgeräteträger“ zu erlangen.

Feuerwehrangehörige, die den „Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ oder die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang als Ausbilder auf Kreisebene, ausgenommen beim Lehrgang „Jugendgruppenleiter“, tätig werden.

Feuerwehrangehörige mit erfolgreich abgeschlossenem „Führungslehrgang I“ oder dem bis Dezember 2010 durchgeführten Lehrgang „Brandmeister in einer Werkfeuerwehr“ beziehungsweise dem bis November 1994 durchgeführten „Oberbrand-

meisterlehrgang“ dürfen ohne Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang die Funktion eines Ausbilders auf Kreisebene, ausgenommen beim Lehrgang „Jugendgruppenleiter“, übernehmen.

Feuerwehrangehörige mit erfolgreich abgeschlossener Truppführerausbildung, die über eine Qualifikation gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung verfügen oder mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen tätig sind, können ohne Teilnahme am Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ nach erfolgreich abgeschlossenem Fachkunde- und Ausbilderlehrgang die Funktion eines entsprechenden Ausbilders auf Kreisebene übernehmen.

Die Landesfeuerwehrschule kann auf Antrag auch andere geeignete Personen als Ausbilder zulassen.

2.3.3 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

Die Teilnahmebestätigungen werden vom Kreisbrandmeister beziehungsweise vom Feuerwehrkommandanten eines Stadtkreises oder einer Gemeindefeuerwehr, die als Ausbildungsstelle anerkannt ist, und vom Lehrgangsleiter unterzeichnet.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (Truppmannausbildung Teil 2, siehe Nummer 2.4.2) ist vom Feuerwehrkommandanten zu bestätigen.

Die Feuerwehrangehörigen erhalten über den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs ein Lehrgangszeugnis nach Anlage 3, sofern Leistungsnachweise mit der Vergabe von Benotungen stattfinden.

Ist für den Lehrgang kein Leistungsnachweis mit Benotung vorgesehen, so wird im Falle der erfolgreichen Teilnahme eine Teilnahmebestätigung mit dem Zusatz „erfolgreich teilgenommen“ ausgehändigt.

Die Leistungen werden mit einer Gesamtnote wie folgt bewertet:

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend und
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ werden diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“" wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin beziehungsweise der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf (Anlage 5).

2.3.4 *Leistungsnachweise*

Die Art der Leistungsnachweise ist von den Vorgaben der FwDV 2 und den im Lernzielkatalog vorgegebenen Lernzielen abhängig. Lernziele, die den Handlungs- und Verhaltensbereich betreffen, erfordern praktische Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise hierzu können entweder innerhalb der Übungsstunden oder zusätzlich am Ende des Lehrgangs durchgeführt werden. Lernziele aus dem Erkenntnisbereich können im Rahmen von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen ermittelt werden.

Die erbrachte Leistung wird von den Ausbildern bewertet. Ist die Leistung nicht ausreichend, ist der Lehrgang zu wiederholen. Die Wiederholung allein des Leistungsnachweises ist nicht statthaft.

2.4 *Sonderregelungen für die Ausbildung nach Nummer 2.1*

2.4.1 *Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung)*

Die fachlichen Voraussetzungen für die Einsatztätigkeit werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ erworben.

In den Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ kann der Lehrgang „Sprechfunker“ integriert werden (vgl. Nummer 2.4.5). Die Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“ und „Atemschutzgeräteträger“ können miteinander kombiniert werden.

Personen, die noch nicht einer Feuerwehr angehören, an deren Mitarbeit in der Feuerwehr ein besonderes Interesse besteht und die über eine mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlossene berufliche oder schulische Ausbildung verfügen wie beispielsweise Meister, Techniker, eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung, können an einem verkürzten Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ teilnehmen. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, die entfallen, obliegt den Kreisbrandmeistern beziehungsweise den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen.

Angehörige einer Musikabteilung können gemäß § 6 Abs. 3 FwG an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilnehmen. Diese besteht aus Teilen der Inhalte der Truppmannausbildung Teil 1, reduziert um die Stundenzahl des D1 Lehrgangs Musik nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu den D-Lehrgängen für die Instrumentalmusik, und umfasst mindestens 70 Stunden. Die Ausbildung erfolgt gemäß eines von der Landesfeuerwehrschule erstellten Stoffplans.

2.4.2 *Truppmannausbildung Teil 2*

Die Truppmannausbildung Teil 2 umfasst eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst von mindestens 40 Stunden pro Jahr.

Innerhalb des Zweijahreszeitraumes soll das Feuerwehr-Leistungsabzeichen in Bronze erworben werden.

Zeiten im Einsatzdienst und die Vorbereitung zum Ablegen eines Feuerwehr-Leistungsabzeichens können insgesamt mit bis zu zehn Stunden pro Jahr angerechnet werden.

Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ und eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (Heißausbildung) zusätzlich absolviert werden.

Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr kann mit einem Jahr angerechnet werden, wenn die Ausbildung nach der Arbeitsanleitung für die Jugendfeuerwehren durchgeführt wurde und der Jugendfeuerwehrangehörige im Besitz der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr ist.

2.4.3 *Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“*

Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ darf nur an einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Bei der praktischen Ausbildung müssen mindestens ein Ausbilder für Atemschutzgeräteträger und ein Feuerwehrangehöriger mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Fachkunde für Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ beziehungsweise ein Atemschutzgerätewart mit absolviertem Lehrgang „Atemschutzgerätewarte“ nach der Anlage 1 zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sind weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

2.4.4 *Lehrgang „Maschinisten“*

Beim Lehrgang „Maschinisten“ muss für jede Ausbildungsgruppe mindestens ein Löschfahrzeug zur Verfügung stehen. Es soll an in Feuerwehr-Fahrzeugen fest eingebauten Feuerlösch-Kreiselpumpen und an Tragkraftspritzen ausgebildet werden.

Der Übungsplatz für die praktische Ausbildung muss mit geeigneten Wasserentnahmestellen ausgerüstet sein; eine davon muss über eine geodätische Saughöhe von mindestens 4 m verfügen.

2.4.5 *Lehrgang „Sprechfunker“*

Der Lehrgang „Sprechfunker“ kann als eigenständiger Lehrgang durchgeführt oder in den Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ integriert werden. Ist die Sprechfunkausbildung Bestandteil des Lehrgangs „Truppmannausbildung Teil 1“, verlängert sich dieser Lehrgang um zehn Stunden, in denen die Grundlagen des Sprechfunks vermittelt werden. Die Übungen zur praktischen Funkverkehrsabwicklung werden in die praktischen Übungen des Lehrgangs „Truppmannausbildung Teil 1“ integriert.

Beim Lehrgang „Sprechfunker“ ist die Feuerwehr-Dienstvorschrift PDV/DV 810.3 „Sprechfunkdienst“ anzuwenden. Wegen des Erfordernisses der förmlichen Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) wird auf die Anlage 1 der vorgenannten Feuerwehr-Dienstvorschrift besonders hingewiesen.

Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor Beginn der Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

2.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antreten, nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllen oder während eines Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Lehrgangsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall sowie beim vorzeitigen Verlassen eines Lehrgangs ohne Genehmigung des Lehrgangsleiters entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt werden.

2.6 *Fehlstunden*

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Lehrgangsteilnehmerin beziehungsweise ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungsmodulen einzeln bescheinigt werden. Einzelne Fehlstunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden, wenn deren Anteil etwa 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs nicht überschreitet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter des jeweiligen Lehrgangs.

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerwehrschule

3.1 *Allgemeines*

Die Landesfeuerwehrschule führt die im Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) genannten Lehrgänge durch. Dies gilt nicht für die unter Nummer 2.1 genannten beziehungsweise im Lehrgangsverzeichnis mit »Kr/G« gekennzeichneten Lehrgänge. Diese Lehrgänge finden auf Gemeinde- oder Kreisebene statt.

3.2 *Anmeldeverfahren*

Die Lehrgangsanmeldungen sind von der meldenden Stelle über die Kreisbrandmeister beziehungsweise über die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise der Landesfeuerwehrschule zu übersenden.

Meldende Stellen sind die Gemeinden, die Land- und Stadtkreise, andere Verwaltungen oder Betriebe.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das von der Landesfeuerwehrschule bereitgestellte Online-Anmeldesystem.

Erfolgt die Anmeldung in Papierform, ist der Anmeldevordruck gemäß Anlage 6 zu verwenden. Nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Anmeldungen werden an die entsendende Stelle zurückgereicht.

Den Gemeinden wird empfohlen, vor der Weiterleitung der Anmeldungen die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 16 des Feuerwehrgesetzes zu klären.

3.3 *Aufgaben der Kreisbrandmeister und der Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen*

Die Kreisbrandmeister beziehungsweise die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen prüfen, ob die Anmeldung vollständig ist und ob ein Ausbildungsbedarf für den jeweiligen Lehrgang besteht. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Anmeldung unter Angabe der Ablehnungsgründe zurückzugeben. Die Kreisbrandmeister beziehungsweise die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen können die Anmeldung auch aus anderen Gründen unter Angabe der Ablehnungsgründe zurückgeben.

3.4 *Lehrgangsbesuch, Vertreterregelung*

Die Einladung der Landesfeuerwehrschule zu einem Lehrgang liegt in der Regel spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn vor.

Können eingeladene Feuerwehrangehörige an der vorgesehenen Ausbildung nicht teilnehmen, haben sie dies unverzüglich über den Kommandanten dem Kreisbrandmeister mitzuteilen. Feuerwehrangehörige aus den Stadtkreisen teilen dies unmittelbar dem Feuerwehrkommandanten mit. Der Kreisbrandmeister beziehungsweise der Feuerwehrkommandant des Stadtkreises benennt eine Ersatzperson, der die geforderten Voraussetzungen erfüllt und informiert hiervon die Landesfeuerwehrschule und die entsendende Stelle. Sofern diese Person aus demselben Land- beziehungsweise Stadtkreis nicht benannt werden kann, ist der Lehrgangsplatz durch den Kreisbrandmeister beziehungsweise durch den Feuerwehrkommandanten des Stadtkreises unverzüglich an die Landesfeuerwehrschule zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

Übernimmt ein Angehöriger einer Gemeindefeuerwehr kurzfristig den Lehrgangsplatz eines eingeladenen Feuerwehrangehörigen und ist dabei das oben beschriebene Verfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, muss bei Antritt des Lehrgangs eine formlose Einverständniserklärung der Gemeinde vorliegen. Dies gilt

auch, wenn der Betroffene von der Landesfeuerwehrschule kurzfristig als Vertreter zu einem Lehrgang eingeladen wurde.

3.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antreten, nicht über die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen verfügen oder während eines Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Leiter der Landesfeuerwehrschule von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausgeschlossen werden. In diesen Fällen sowie beim vorzeitigen Verlassen eines Lehrgangs ohne Genehmigung der Landesfeuerwehrschule entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt werden.

3.6 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

Sofern Leistungsnachweise mit der Vergabe von Benotungen stattfinden, erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer über den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs ein Lehrgangszeugnis nach Anlage 4.

Die Leistungen werden mit einer Gesamtnote wie folgt bewertet:

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend und
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ werden diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“' wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin beziehungsweise der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Ist für einen Lehrgang kein Leistungsnachweis mit Benotung vorgesehen, so wird im Falle der erfolgreichen Teilnahme eine Teilnahmebestätigung mit dem Zusatz „erfolgreich teilgenommen“ ausgehändigt.

3.7 *Wiederholung von Lehrgängen*

Nicht bestandene Lehrgänge können einmal wiederholt werden.

3.8 *Dienstkleidung und Ausrüstung*

Während der Dienstzeit wird Dienstkleidung getragen.

Die im Einladungsschreiben genannte Ausrüstung ist mitzubringen.

3.9 *Kostenregelung*

3.9.1 *Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren*

Die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge trägt das Land. Als freiwillige Leistung trägt das Land zusätzlich die Kosten der amtlichen Verpflegung und Unterkunft. Fahrtkosten werden ebenfalls als freiwillige Leistung des Landes nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen erstattet.

Bei Lehrgängen von mehr als einer Woche Dauer erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer im Bedarfsfall für Wochenendheimfahrten einen Fahrtkostenersatz ebenfalls nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen.

Bei An- und Abreise mit dem Dienstwagen oder als Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft wird kein Fahrtkostenersatz gewährt.

Weiterhin gewährt das Land als freiwillige Leistung ein Lehrgangstagegeld von 2,50 € für jeden Lehrgangstag.

Soweit das Land freiwillige Leistungen gewährt, werden hierdurch keine Ansprüche gegen das Land begründet. Der Fahrtkostenersatz und das Lehrgangstagegeld werden direkt an die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer ausbezahlt.

Die für die Aus- und Fortbildung notwendigen Lernunterlagen wie Lehrstoffblätter und Feuerwehr-Dienstvorschriften werden als freiwillige Leistung des Landes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für alle anderen für den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs notwendigen Aufwendungen hat die entsendende Stelle beziehungsweise die teilnehmende Person zu sorgen.

3.9.2 *Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung*

Für hauptamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren, Angehörige von Werkfeuerwehren, Angehörige der Landesverwaltung, feuerwehrtechnische Beamte nach § 23 FwG und Angehörige von Feuerwehren der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte, die im Land tätig sind, trägt das Land für die Lehrgänge nach Anlage 1 die Lehrgangskosten. Als freiwillige Leistung trägt das Land zusätzlich die Kosten der amtlichen Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der Lernunterlagen. Alle anderen Kosten sind von der entsendenden Stelle zu tragen. Soweit das Land freiwillige Leistungen gewährt, werden hierdurch keine Ansprüche gegen das Land begründet.

3.9.3 *Andere Personen*

Zur Teilnahme an Lehrgängen können von der Landesfeuerwehrschule darüber hinaus zugelassen werden:

- Feuerwehrangehörige von Stellen außerhalb des Landes Baden-Württemberg,
- Angehörige öffentlicher Verwaltungen.

Für diese werden die bei der Landesfeuerwehrschule anfallenden Kosten der entsendenden Stelle nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Landesfeuerwehrschule in Rechnung gestellt, es sei denn, dass diese anderen Personen ausdrücklich zum Lehrgang zugelassen sind.

3.9.4 *Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerwehrschule*

Die Landesfeuerwehrschule führt auch Lehrgänge außerhalb ihres Standorts durch. Die Kosten für die Durchführung dieser Lehrgänge trägt das Land. Davon ausgenommen bleiben die Kosten für die Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, Fahrzeuge und Übungsflächen sowie die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Kraftstoff.

Als freiwillige Leistung an die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer gewährt das Land anstelle des Lehrgangstagegelds in Höhe von 2,50 € ein erhöhtes Lehrgangstagegeld in Höhe von 15 €. Mit diesem erhöhten Lehrgangstagegeld werden die durch die Lehrgangsteilnahme entstehenden Reise- und Verpflegungskosten sowie eventuelle Unterkunftskosten pauschal abgegolten.

3.10 *Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Laufbahnlehrgängen*

3.10.1 *Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte*

Die Laufbahnlehrgänge für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie der „Führungslehrgang II für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ werden nach den jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Baden-Württemberg an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

3.10.2 *Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer*

An den Laufbahnlehrgängen für den mittleren und den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können außerhalb des Laufbahnrechts auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die, ohne im Beamtenverhältnis zu stehen, die Ausbildung entsprechend der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchlaufen wollen.

Des Weiteren können außerhalb des Laufbahnrechts auch andere Personen teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Für den „Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“:

- die Teilnahme an den Lehrgängen: Truppmannausbildung Teil 1 und 2, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“, „Maschinisten“, „Truppführer“, „ABC-Einsatz“ (früher „Umweltschutz I“ und „Strahlenschutz I“) und
- nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ eine mindestens 17-monatige Tätigkeit als hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger bei einer Einsatz-

abteilung Berufsfeuerwehr, einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften oder bei einer dieser vergleichbaren Feuerwehr.

b) Für den „Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“:

- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Führungsfunktion bei einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften oder einer Werkfeuerwehr mit hauptberuflichen Kräften,
- den Lehrgang „Zugführer“ nach FwDV 2,
- eine mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlossene berufliche oder schulische Ausbildung wie beispielsweise Meister, Techniker, eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung und
- vier Ausbildungsabschnitte von je drei Monaten Dauer in den Bereichen Einsatz und Organisation, Verwaltung, Vorbeugender Brandschutz und Technik. Mindestens drei dieser vier Ausbildungsabschnitte sind außerhalb der eigenen Dienststelle beziehungsweise des eigenen Betriebes abzuleisten.

Personen von außerhalb Baden-Württembergs können an den Laufbahnlehrgängen teilnehmen, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen oder wenn sie die entsprechenden Vorgaben ihres Bundeslandes erfüllen.

Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen sind möglich. Über die Zulassung entscheidet die Landesfeuerwehrschule.

3.11 *Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst*

Für die Ausübung der Funktion eines Staffel- oder Gruppenführers oder eines stellvertretenden Wachabteilungsführers ist eine besondere Ausbildung erforderlich. Hierfür werden an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg die Führungslehrgänge I und II durchgeführt.

3.11.1 *Führungslehrgang I*

Während des Lehrgangs „Führungslehrgang I“ wird die Beamtin beziehungsweise der Beamte in die Führungsaufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingewiesen.

Der „Führungslehrgang I“ sollte frühestens drei Jahre nach Ablegen der Laufbahnprüfung besucht werden.

Der „Führungslehrgang I“ wird nach einem von der Landesfeuerwehrschule erstellten Stoffplan durchgeführt.

Die Lehrgangsdauer wird von der Landesfeuerwehrschule in Abstimmung mit dem Innenministerium festgelegt.

3.11.2 *Führungslehrgang II*

Der „Führungslehrgang II“ soll Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die für hervorgehobene Aufgaben, insbesondere Übernahme der Funktion eines stellvertretenden Wachabteilungsführers, vorgesehen sind, weitere Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Einsatztaktik und Führungsverhalten vermitteln.

Lehrgangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Besuch des „Führungslehrgangs I“ oder des bis Dezember 2010 durchgeführten Lehrgangs „Brandmeister in einer Werkfeuerwehr“.

Der „Führungslehrgang II“ wird nach einem von der Landesfeuerwehrschule erstellten Stoffplan durchgeführt.

Die Lehrgangsdauer wird von der Landesfeuerwehrschule in Abstimmung mit dem Innenministerium festgelegt.

4 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.